

Wolfgang Wurmnest zog die Klammer über das private enforcement beider Rechtsgebiete, indem er bestehende **Parallelen** sowie das Potential von **Spillover**-Effekten (insb vom Kartell- hin zum Datenschutzrecht) untersuchte. Die Europäisierung sei in beiden Regelungskomplexen stark vorangeschritten: Im Wettbewerbsrecht sei das spätestens seit der Rs *Courage*⁷³⁾ der Fall, im Datenschutzrecht biete nun Art 82 DSGVO eine direkte Haftungsgrundlage. Da wie dort richten sich aber weiterhin einige Grundfragen und Haftungsvoraussetzungen nach nationalem Recht. Im Kartellrecht bestehe außerdem (anders als im Datenschutzrecht) weitgehende Synchronisation mit dem public enforcement: In Kartellverfahren festgestellte Verstöße binden auch Zivilgerichte,⁷⁴⁾ die Verjährung privatrechtl Ansprüche sei während anhängiger öff-rechtl Verfahren gehemmt und auch eine im öff Recht bestehende Kronzeugenregelung schlage auf Haftungsprozesse durch. Dadurch seien viele wettbewerbsrechtl Haftungsprozesse im Anschluss an öff-rechtl Verfahren zu beobachten („follow-on action“), während im Datenschutz oft eigenständig Klage erhoben würde („stand-alone action“). Trotz dieser Unterschiede hält Wurmnest ein Überschwappen mancher kartellrechtl Konzepte auf das Datenschutzrecht für wahrscheinlich. Das sei insb bei der Kausalitätsprüfung der Fall, wo im Wettbewerbsrecht kein direkter Kausalzusammenhang gefordert wird, aber Grenzen gezogen werden sollten. Außerdem könne auch im private enforcement des Datenschutzrechts der im Wettbewerbsrecht zentrale und in aktueller EuGH-Judikatur⁷⁵⁾ präsenste Begriff des „undertakings“ eine Rolle spielen, weil ErwGr 150 DSGVO darauf (freilich im Kontext des public enforcement) verweist. Fraglich sei aber, ob dafür eine praktische Notwendigkeit besteht. Auf die damit einhergehende Möglichkeit des forum shopping hat auch Thiede hingewiesen, der die Rs *Sumal* bei den Länderberichten vorstellte.

Den Schlussstrich zog Helmut Koziol, der in seinem kurzen Co-Referat zwei grundlegende Aspekte des zuvor Besprochenen aufgriff: Zum einen sei bedauerlich, dass nach verbreiteter Meinung bei Datenschutzrechtsverstößen immer **ideeller Schadenersatz** gebührt. Richtiger sei es, vom Geschädigten den Beweis eines er-

satzfähigen Schadens zu verlangen. Selbst bei restriktivem Verständnis des Art 82 DSGVO seien immaterielle Schäden weitaus öfter ersatzfähig, als sie es in den meisten MS bei anderen Persönlichkeitsrechtsverletzungen sind.

Zum anderen erscheine **private enforcement** zwar auf den ersten Blick in vielen Fällen attraktiv. Es dürfe aber nicht darauf vergessen werden, dass öff-rechtl Normen andere Ziele und Funktionen verfolgen als privatrechtl.⁷⁶⁾ Schon aus dem Prinzip der beidseitigen Rechtfertigung⁷⁷⁾ folge, dass ausschließlich öff Interessen einen Schadenersatzanspruch einer einzelnen Person nicht begründen können. Ohne einen (ersatzfähigen) Schaden sei eine Aktivlegitimation privater Akteure nicht angezeigt. Koziol schloss mit mahnenden Worten zur unionsrechtl Rechtskultur: Der Abwärtstrend könne nur gestoppt werden, wenn der EU-Gesetzgeber ein konsistentes System für die haftungsrechtl Grundfragen schafft, auf dem nachfolgende Rechtsakte aufbauen können. Die aktuelle, unsystematische Harmonisierungspraxis der EU dürfe außerdem – anders als bisweilen der Fall – nicht einfach zur Kenntnis genommen werden, sondern müsse insb aus der Wissenschaft auf deutliche Kritik stoßen.

E. Fazit und Ausblick

Die 21st Annual Conference on European Tort Law bot in ihrer einzigartigen Ausgestaltung auch heuer wieder eine hervorragende Gelegenheit für Diskussion und regen Austausch über die Entwicklung des Schadenersatzrechts in Europa. Die nächste Jahreskonferenz findet vom **12. bis 14. 4. 2023** statt.

Samuel Loibl, Institut für Europäisches Schadenersatzrecht;
Elias Pock, Universität Wien

73) EuGH 20. 9. 2001, C-453/99, *Courage Ltd/Bernard Crehan*.

74) Im Datenschutzrecht könnte sich eine Bindung aber aus dem nat R ergeben, s (bejahend) S. Gruber, Datenschutz 39ff, mwN zur Diskussion.

75) Siehe oben FN 68.

76) Kamer, Massenschäden und Verbraucherschutz, in Schmidt-Kessel/Strünck/Kramme (Hrsg), Im Namen der Verbraucher? Kollektive Rechtsdurchsetzung in Europa (2015) 166 (172 ff, 181).

77) F. Bydliński, System und Prinzipien des Privatrechts (1996) 92 ff.

Rechtsprechung

ZVR 2022/157

§§ 914f ABGB;
§ 9b KSchG

OGH 22. 4. 2020,
4 Ob 54/20z
(LG Salzburg
18. 12. 2019,
22 R 298/19f;
BG Salzburg
20. 8. 2019,
17 C 803/17 a)

→ Reichweite einer Durchrostgarantie

→ Die Auslegung einer Durchrostgarantie eines Kfz-Herstellers nach §§ 914f ABGB begründet keine erhebliche Rechtsfrage.

→ Der Begriff der Durchrostgarantie ist so zu verstehen, dass kein Material des Stahlblechs mehr

Sachverhalt:

[Garantie des Herstellers bei Neuwagenkauf]

Der Kl ist Eigentümer eines Pkw der Marke VW Passat, der erstmals am 7. 8. 2008 zum Verkehr zugelassen wurde. Der Kl hat dieses Fahrzeug im Jahr 2016 für sich selbst erworben. Beim erstmaligen Verkauf des Fahrzeugs als Neuwagen übernahm die Bekl eine dreijährige Garantie gegen Lackmängel sowie eine zwölfjährige Garantie gegen Durchrostungen. Die konkreten Garantie-

vorhanden ist, somit ein Loch besteht. Den Begünstigten der Garantie trifft die Behauptungs- und Beweislast, dass es zu einem Durchrosten von außen nach innen gekommen ist.

bedingungen konnten nicht festgestellt werden, weil diese im Verfahren nicht vorgelegt wurden.

[Keine Durchrostung im Jahr 2016]

Am 30. 6. 2016 ließ der Kl das Fahrzeug in einer Zweigniederlassung der Bekl besichtigen. Damals wies das Fahrzeug eine Laufleistung von über 180.000 km auf. Anlässlich dieser Besichtigung fanden sich an mehreren Bauteilen des Fahrzeugs Roststellen, eine

Durchrostung bestand jedoch nicht. Da die Bekl eine kostenlose Beseitigung der Roststellen ablehnte, überlebte der Kl diese tw mit Panzertapes.

[Durchrostung an der li Fahrertüre im Jahr 2018]

Im Rahmen der im vorliegenden Verfahren durchgeführten Befundaufnahme durch den gerichtl SV am 26. 4. 2018 war an der li Fahrertüre eine Durchrostung vorhanden. Weitere Durchrostungen waren nicht feststellbar.

[Klagebegehren und Begründung]

Der Kl beehrte die Verbesserung der an seinem Fahrzeug aufgetretenen Roststellen an der Heckklappe, an den Kotflügeln, am Dach und an den Türen. Eventualiter beehrte er die Zahlung von € 4.250,- sA als Wertdifferenz eines nicht von Rost betroffenen Fahrzeugs im Verhältnis zum gegenständlichen Fahrzeug zum Zeitpunkt 30. 6. 2016. Mit Erwerb des Fahrzeugs habe er auch das Garantieverprechen der Bekl übernommen. Im Jahr 2016 seien am Fahrzeug erstmals Roststellen aufgetreten, die er unverzögl reklamiert habe. Seine Ansprüche könnten nicht mit dem Argument abgelehnt werden, dass die Karosserieggarantie nur Durchrostungen von innen nach außen abdecke. Der durchschnittl Autokunde verstehe unter Durchrostung jegliche sichtbare Anrostung am Fahrzeug.

[Einwendungen der Bekl]

Die Bekl entgegnete, dass eine Durchrostung iS einer Perforation des Fahrzeugblechs von innen nach außen nicht vorliege, weshalb kein Garantiefall bestehe. Zudem habe der Kl das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß gewartet und die erkennbaren Anrostungen nicht behoben.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

ErstG und BerG wiesen das Haupt- sowie das Eventualbegehren ab.

Der OGH wies die vom BerG nachträglich mit der Begründung, dem Kl den Zugang zum Höchstgericht zur Klärung der in seinem RM aufgeworfenen Fragen (zur Durchrostung, zur Mitwirkungspflicht des Autokäufers und zur Beweislast) zu ermöglichen, zugelassene Rev des Kl zurück.

Aus der Begründung:

Die Rev ist mangels Vorliegens einer erhebl Rechtsfrage unzulässig. Trotz Zulässigerklärung der Rev durch das BerG muss der RM-Werber eine Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO aufzeigen. Macht er hingegen nur solche Gründe geltend, deren Erledigung nicht von der Lösung einer erhebl Rechtsfrage abhängt, so ist das RM ungeachtet des Zulässigkeitsausspruchs zurückzuweisen.

[Vorbringen des Kl]

In der Rev führt der Kl aus, ein durchschnittlich verständiger Autoverkäufer gehe davon aus, dass ein Fahrzeug ohne entsprechende Beschädigung von außen nicht roste und für den Fall, dass dennoch Rost auftrete, der Hersteller aufgrund einer vertragl vereinbarten Garantie eine Schadensbehebung durchführe. Die Bekl sei daher für die bei der Fahrzeugbesich-

tigung am 30. 6. 2016 dokumentierten Roststellen reparaturpflichtig. Sollte sich die Garantie tatsächl nur auf eine Durchrostung beziehen, so komme es nicht auf den Zustand des Fahrzeugs bei der erwähnten Besichtigung, sondern auf die Schäden an, die der gerichtl SV festgestellt habe. Darüber hinaus komme dem Kl die Umkehr der Beweislast iSd § 1298 ABGB zugute.

Damit zeigt der Kl keine erhebliche Rechtsfrage auf:

[Inhalt einer Garantie nach § 9b KSchG]

Der Kl beruft sich auf eine Garantie iSd des § 9b KSchG.

Eine solche (vertragl) Garantie ergänzt die Gewährleistungsansprüche durch eine unechte oder echte Garantiezusage des Übergebers oder (idR) des Herstellers für Sachmängel oder für Herstellungsfehler. Dabei erklärt der Übergeber oder ein Dritter (der Hersteller oder Importeur) seine Verpflichtung, eine mangelhafte Sache zu verbessern, auszutauschen, den Kaufpreis zu ersetzen oder sonst Abhilfe zu schaffen (1 Ob 164/10i; s dazu auch 4 Ob 55/16s).

Restriktives Verständnis einer Durchrostgarantie, wonach lediglich vom Käufer zu beweisende Durchrostungen von innen nach außen erfasst sind.

[Auslegung der Garantie keine erhebl Rechtsfrage]

Die Garantieerklärung ist nach den Bestimmungen der §§ 914f ABGB auszulegen (RIS-Justiz RS0017670 [T 10]; vgl auch RS0033002). Ob die Erklärung im Einzelfall richtig ausgelegt wurde, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und begründet im Allg keine erhebl Rechtsfrage (RS0042936; 1 Ob 1/19g).

[Auslegung des Begriffs Durchrostung]

Im Anlassfall geht es um die von der Bekl übernommene Karosserieggarantie. Der Kl bestreitet in Wirklichkeit nicht, dass sich diese Garantie auf die Durchrostung von Karosserie- bzw Bauteilen des Fahrzeugs von innen nach außen bezieht. Er vertritt aber die Ansicht, dass es nach dem Verständnis eines durchschnittl Autokunden auf die Richtung der Durchrostung nicht ankomme und dieser unter einer Durchrostung alle flächigen Roststellen an der Karosserie verstehe.

Mangels einer feststellbaren besonderen Begriffsbestimmung und mangels eines festgestellten übereinstimmenden Parteiwillens ist für den Inhalt der Garantie zunächst die Auslegung des in der Garantieerklärung verwendeten Begriffs „Durchrostung“ maßgebend. Das dazu von den Vorinstanzen erzielte Auslegungsergebnis, wonach eine Durchrostung nur dann anzunehmen sei, wenn an einer Stelle des Fahrzeugblechs kein Material des Stahlblechs mehr vorhanden sei, also ein Loch bestehe, hält sich im Rahmen der anerkannten Auslegungsgrundsätze.

Zum Zeitpunkt der Besichtigung des Fahrzeugs bei der Bekl am 30. 6. 2016 lag bei keinem Bauteil des Fahrzeugs eine Durchrostung vor.

[Durchrostung an der li Fahrertüre]

Das in der Rev zusätzl vorgetragene Argument des Kl, dass bei der Befundaufnahme durch den gerichtl SV am 26. 4. 2018 zumindest an der Fahrertüre eine

Durchrostung festgestellt worden sei, begründet ebenfalls keine erhebliche Rechtsfrage.

[Behauptungs- und Beweislast beim Begünstigten der Garantie]

Der OGH hat bereits klargestellt, dass bei einer vertraglich vereinbarten Garantie die Behauptungs- und Beweislast für den Eintritt der Garantievoraussetzungen nach allgemeinem Vertragsrecht grundsätzlich den Käufer trifft (vgl. RS0016996; RS0106638). Dies gilt auch für das Vorliegen einer nach der Garantiezusage relevanten Ursache, wie dies etwa bei einer Garantie für Herstellungsfehler der Fall ist (1 Ob 1/19g). Eine solche Einschränkung ist für eine Garantie iSd § 9b KSchG typisch. Dementsprechend ist die hier zu beurteilende Karosseriegarantie auf Durchrostungen von innen nach außen beschränkt.

[Kein Nachweis der Durchrostung von innen nach außen]

In Bezug auf die vom gerichtlichen Senat festgestellte Durchrostung an der Fahrertüre hat der Käufer nicht dargelegt, dass es sich um eine Durchrostung von innen nach außen handelt. Die dazu vom Berufsgewicht angestellte Überlegung, dass diesem Umstand deshalb Bedeutung zukomme, weil eine Durchrostung nur in diesem Fall

dem Hersteller zugeschrieben werden könne, ist nicht korrekturbedürftig. Auch die Negativfeststellung zum Vorliegen weiterer Durchrostungen bei der Befundaufnahme am 26. 4. 2018 geht zu Lasten des Käufers.

[Mangels Nachweis einer Durchrostung keine Maßgeblichkeit des § 1298 ABGB bzw. einer Schadensminderungspflicht des Käufers]

Der Hinweis des Käufers auf § 1298 ABGB und sein dazu vortragenes Argument, die Beklagte hätte das Auftreten der Roststellen infolge Verschuldens des Käufers durch einen allfälligen Unfall oder eine Beschädigung (von außen nach innen) beweisen müssen, schlägt fehl, weil die Frage, ob eine relevante Durchrostung überhaupt vorliegt, nichts mit einem Verschulden in Bezug auf die Entstehung eines solchen Zustands zu tun hat.

Auf die weiteren in der Revision angestellten Überlegungen in Bezug auf eine Mitwirkungs- oder Schadensminderungspflicht des Autokäufers zur Behebung erkennbarer Rostschäden kommt es nicht an.

[Ergebnis]

Insgesamt gelingt es dem Käufer mit seinen Ausführungen nicht, eine erhebliche Rechtsfrage aufzuzeigen. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Anmerkung:

Garantien der Hersteller sind ein Marketing-Instrument, um dem potenziellen Käufer den Erwerb eines Fahrzeugs attraktiv zu machen. In concreto wurden beim Neuwagenkauf eine dreijährige Garantie gegen Lackmängel und eine zwölfjährige Garantie gegen Durchrostungen gegeben. Solche Garantieansprüche sind abtretbar. Das ist deshalb bedeutsam, weil im Eventualfall nur der jeweilige Besitzer des Kfz an einer solchen ein Interesse hat, nicht mehr aber der Erwerber des Neufahrzeugs, der das Fahrzeug dann nicht mehr besitzt und bei Weiterveräußerung des dann gebrauchten Fahrzeugs womöglich ohnehin die Gewährleistung gegenüber seinem Käufer abgeschlossen hat. Für die Reichweite der Garantie unter Einschluss von deren Auslegung kommt es freilich auf das Verhältnis zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien an, nämlich Hersteller und Neuwagenkäufer, kann es doch durch eine Abtretung zu keiner Verschlechterung der Rechtsstellung des Schuldners, hier des Herstellers, kommen.

Der Hersteller garantierte in concreto drei Jahre die Freiheit von Lackmängeln und zwölf Jahre die Freiheit von Durchrostungen. Auch dieser systematische Zusammenhang spricht gegen die Sicht des Käufers, dass unter einer Durchrostung jegliche sichtbare Anrostung am Fahrzeug zu verstehen sei. Insoweit ist dem OGH – und den Instanzgerichten – zu folgen, dass für eine Durchrostung mehr gegeben sein muss als bei einer Anrostung, nämlich ein Loch. So weit, so eindeutig.

Durchaus diskutabel ist meines Erachtens aber die Einschränkung des Begriffs Durchrostung auf solche Phänomene, die

ihren Ausgang vom Inneren des Fahrzeugs nehmen. Das gibt der Begriff Durchrostung seinem Wortlaut nach nicht her. Das erste Kfz des Glossators war in seinen Jugendtagen ein gebrauchtes Kleinfahrzeug eines französischen Herstellers, das seine Familie bald nach dem Erwerb als „rostigen Ritter“ bezeichnet hat. Namentlich die Bodenplatte war ziemlich bald durchgerostet. Hätte der Hersteller eine Durchrostgarantie abgegeben, was dieser wohlweislich unterlassen hat, wäre der Glossator kaum auf die Idee gekommen, dass dadurch nur Durchrostungen von innen erfasst gewesen sein sollten. Der durchschnittlich verständige Erwerber hätte eine solche Garantie wohl so verstanden, dass das Blech auch – und gerade – den üblichen Beeinträchtigungen von außen standhalten wird. Und selbst wenn das fraglich sein sollte, wäre § 915 Satz 2 ABGB anzuwenden, wonach undeutliche Äußerungen im Zweifel zu Lasten des Erklärenden auszulegen sind.

Der konkrete Käufer hat überzogen, indem er aus der Garantie auch Ansprüche für (bloße) Roststellen begehrte. Soweit es aber tatsächlich zu einer Durchrostung gekommen ist, so an der linken Außentüre, hätte man ihn aber nicht im Regen stehen lassen dürfen. Wenn Hersteller Durchrostgarantien auf Durchrostungen begrenzen wollten, die ihre Ursache im Inneren des Kfz haben, sollten sie das ausreichend deutlich zum Ausdruck bringen (müssen). Ansonsten wird ihnen das Marketing-Instrument eines Zuckerlins in die Hand gegeben, das aber sauer schmeckt, weil es dann, wenn es darauf ankommt, nichts wert ist.

*Christian Huber,
Berlin/Mondsee*

